

OBO Brandschutz-Systeme

Zuordnung der baurechtlichen Verwend- und Anwendbarkeitsnachweise

Abschottungen	ABZ _{alt}	Umstellung auf ABG
PYROMIX®	Z-19.15-2046	10.04.2022
PYROPLATE® Fibre	Z-19.15-2047	13.07.2022
PYROBAG® KBK	Z-19.15-1115	01.01.2022
PYROBAG® KBK-K	Z-19.15-1119	01.01.2022
PYROPLUG® Peg	Z-19.15-1558	01.06.2020
PYROPLUG® Box	Z-19.15-1557	01.06.2020
PYROPLUG® Shell	Z-19.15-1559	01.06.2020
PYROPLUG® Mini	Z-19.15-1851	20.09.2022
PYROCOMB® Tubes	Z-19.15-2031	07.04.2022
PYROCOMB®	Z-19.17-2036	07.04.2022
PYROCOMB® Intube	–	in 2020
Conlit-Bandage	Z-19.15-1877	26.03.2023

Für folgende Abschottungen liegen die neuen ABG bereits vor:

PYROSIT® NG	Z-19.53-2338
PYROPLUG® Block	Z-19.53-2391
PYROMIX® Screed	Z-19.53-2314

Kabelbandagen	ABZ _{alt}	Umstellung auf ABG
PYROWRAP® Wet FSB-WLS	Z-56.217-3600	16.06.2020
PYROWRAP® Wet FSB-WA/-WV/-WB/-WS	Außenanwendung: keine baurechtliche Anforderung. Daher kein Anwendbarkeitsnachweis im Sinne der MBO.	

Brandschutzkanäle	ABG	ABP*
PYROLINE® Rapid	Z-19.30-2229	–
PYROLINE® Con D/S I-Klasse DIN	–	P-3109/0998-MPA BS
PYROLINE® Con D/S E-Klasse DIN	–	P-3320/381/14-MPA-BS

* keine ABG erforderlich!

OBO Brandschutz-Systeme

Zuordnung der baurechtlichen Verwend- und Anwendbarkeitsnachweise

Funktionserhaltssysteme, kabelspezifisch	ABP*
RKS-Magic® Stiel-/Ausleger	P-MPA-E-13-002
RKS-Magic® Mittenabhängung MAH	P-MPA-E-18-003
RKS-Magic® Seilabhängung QuickWire	P-MPA-E-19-005
GR-Magic® Stiel-/Ausleger	P-MPA-E-12-011
GR-Magic® Mittenabhängung GMS	P-MPA-E-18-004
GR-Magic® Seilabhängung QuickWire	P-MPA-E-19-004
RKS-Magic®/GR-Magic® Tunnelbügel AHB-T VA	P-MPA-E-12-003
FireBox T-Serie	P-MPA-E-20-002
Sammelhalterungen Grip M 2031M	P-MPA-E-09-007
Kabelklammern 2033M/2034M/2035M	P-MPA-E-17-005
Stahlpanzerrohre S(M)...	P-MPA-E-15-008
Leitungsführungskanal LKM	P-MPA-E-11-008

* keine ABG erforderlich!

Die Gutachterlichen Stellungnahmen für Normtragekonstruktionen (GuSt) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (ABP) für Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt nach DIN 4102 Teil 12.

Funktionserhaltssysteme, Normtragekonstruktionen	GuSt*
Kabelleiter LG...VSF	GS 3.2/17-436-1
Kabelrinne SKS	GS 3.2/17-436-2
Steigetrasse LG, SLM, SLS	GS 3.2/17-436-3
Steigetrasse hängend SLM	GS 3.2/17-436-4
Schellen 2056M, 2056UM, ASG 732, ASL 733	GS 3.2/17-436-5
Wirksame Unterstützung ZSE90	GS 3.2/17-436-6

* keine ABG erforderlich!

Die Zwischendeckensysteme wurden von OBO auf ihre Eignung für den Einsatz oberhalb von abgehängten Brandschutzdecken geprüft. Die Prüfberichte und Stellungnahmen beinhalten die Prüfnachweise und die Montageparameter.

Zwischendeckensysteme	OBO-Prüfbericht/-Stellungnahme*
RKS-Magic®	05/170503-01, -02
SKS, SKS-Magic®	05/170601-01, -02; 05/160215-01, -02
GR-Magic®	05/130301-05, -06
Sammelhalterungen Grip M 2031M	05/151214-01
Kabelklammern 2033M/2034M/2035M	05/170329-01

* keine baurechtlichen Nachweise erforderlich! Dokumentation ausreichend!

OBO Bettermann
Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG
 Hüngser Ring 52
 58710 Menden
 DEUTSCHLAND

Kundenservice Deutschland
 Tel.: +49 23 73 89 - 20 00
 info@obo.de

www.obo.de



Baurechtmerkblatt

Brandschutz-Systeme von OBO Bettermann –
 Umstellung der baurechtlichen Verwend- und
 Anwendbarkeitsnachweise

Building Connections

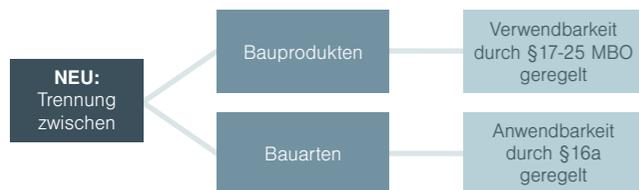


Seit den Änderungen der Landesbauordnungen in den Bundesländern auf Basis der Musterbauordnung 2016 sind getrennte Nachweise für Bauprodukte und Bauarten gefordert. Dieses Merkblatt liefert eine kurze Übersicht, wie Verwend- und Anwendbarkeitsnachweise generell umgestellt werden müssen und welche Nachweise nun für die Brandschutzprodukte von OBO Bettermann gelten.

Deutliche Unterscheidung zwischen Bauprodukten und Bauarten – was ist was?

Bauprodukte sind geprüfte und zugelassene Produkte mit bestimmten Eigenschaften. Der baurechtliche Nachweis heißt Verwendbarkeitsnachweis.

Bauarten wiederum entstehen durch das Zusammenfügen von mind. 2 Bauprodukten zu baulichen Anlagen, z. B. eine Abschottung durch die Verwendung von Schaumblöcken und Brandschutzspachtel. Die Bauart erhält einen Anwendbarkeitsnachweis.



Welche Nachweise haben Bestand, welche sind neu?

Folgende Verwend- und Anwendbarkeitsnachweise sind für Bauprodukte und Bauarten gemäß Musterbauordnung (MBO) 2016 weiterhin möglich:

Bezeichnung	Abk.	Zulassungsstelle	Rechtliche Grundlage*
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	ABZ	DIBt	§18 MBO
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	ABP	Prüfinstitute (MPA)	§19 MBO
Zustimmung im Einzelfall	ZIE	Oberste Bauaufsicht	§20 MBO

Folgende Anwendbarkeitsnachweise sind neu:

Bezeichnung	Abk.	Zulassungsstelle	Rechtliche Grundlage*
Allgemeine Bauartgenehmigung	ABG	DIBt	§16a MBO
Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung	VBG	Oberste Bauaufsicht	§16a MBO

* nach Landesrecht

Was passiert mit den bestehenden Verwend- und Anwendbarkeitsnachweisen?

1. Brandschutz-Systeme mit national geregelten Bauprodukten - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ABZ

Die **ABZ_{alt}*** hat sowohl die nationalen Bauprodukte als auch die Bauarten geregelt. Daraus werden in Zukunft zwei Dokumente: Die **ABZ_{neu}** regelt nur noch die Bauprodukte, die national mit dem Ü-Kennzeichen (nationales Überwachungskennzeichen) versehen werden müssen. Die **ABG_{neu}** regelt das Zusammenfügen dieser Bauprodukte zu Bauarten. Hier wird auf die **ABZ_{neu}** verwiesen, dass nur die Bauprodukte aus der **ABZ_{neu}** verwendet werden dürfen (siehe Abbildung 1).

Beispiele sind das Kastenschott **PYROPLUG® Box** und der Brand-schutzkanal **PYROLINE® Rapid**.

Es kann vorkommen, dass **ABZ_{alt}** in sogenannte „Kombinierte Zulassungen“ überführt werden. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erstellt diese Bescheide, wenn nur in geringem Maße Bauprodukte in der **ABZ_{alt}** geregelt wurden. Sie regeln also die Verwendung des Bauprodukts und die Anwendung der Bauart gleichermaßen. Auf dem Deckblatt der Zulassung steht dann:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

2. Nachweise für europäisch geregelte Bauprodukte

Laut Europäischer Kommission gelten Europäisch Technische Bewertungen (ETA) ausschließlich als Verwendungsnachweis für Bauprodukte. In ETAs, die von anderen europäischen Zulassungsstellen erteilt wurden, z. B. vom OIB in Wien, sind sowohl Bauprodukte als auch Bauarten geregelt. Eine **ABG_{neu}** ist trotzdem erforderlich, da die ETAs allein nicht als Anwendbarkeitsnachweise in Deutschland gelten. Die **ABG_{neu}** muss auf die europäisch geregelten Bauprodukte, sprich die entsprechende ETA, verweisen.

Ein Beispiel hierfür ist der Brandschutzschaum **PYROSIT® NG**, der seit seiner Markteinführung ein europäisches Bauprodukt ist und jetzt neben der ETA eine **ABG_{neu}** vorweist (siehe Abbildung 2).

3. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ABP für Bauarten

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis **ABP** ist nur für Bauarten gedacht und verändert sich nicht! Das Anbringen des Ü-Kennzeichens ist auf Bauarten nicht möglich. Daher muss der Anwender, wie auch bei den Abschottungen, eine Übereinstimmungserklärung abgeben. Damit wird gegenüber der abnehmenden Stelle sichergestellt, dass die Anforderungen des Anwendbarkeitsnachweises erfüllt wurden. Die **ABP** werden von akkreditierten Prüfstellen erteilt und sind baurechtlich den anderen oben genannten Verwend- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen gleichgestellt. Beispiele sind die Brand-schutzkanäle **PYROLINE® Con D/S** (siehe Abbildung 3).

Für Bauarten von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt nach DIN 4102 Teil 12 gilt das gleiche wie für die Brandschutzkanäle aus Beton: Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis **ABP** ist nur für Bauarten gedacht und verändert sich nicht!

* Der Index „alt“ kennzeichnet ABZ, die vor Erscheinen der MBO 2016 erteilt wurden.

Die Gutachterlichen Stellungnahmen der MFPA Leipzig für die „Normtragekonstruktionen“ gelten nur in Verbindung mit einem gültigen **ABP** (siehe Abbildung 4).

Nachweise und deren Inhalte im Überblick

Nachweis	Kürzel	Inhalt, was wird geregelt	Bemerkung
Nationale Baustoff- und Bauproduktzulassungen	ABZ	Beschreibung Baustoffe und Bauprodukte, Regelung der Fremdüberwachung, Auflagen zur Ü-Kennzeichnung nationaler Produkte	Relevant für Hersteller (OBO)
Europäische Technische Bewertungen für Bauprodukte	ETA	Beschreibung Baustoffe und Bauprodukte, Regelung der Fremdüberwachung, Auflagen zur CE-Kennzeichnung europäischer Produkte	Relevant für Hersteller/ Inverkehrbringer (OBO)
Allgemeine Bauartgenehmigungen	ABG	Anwendungsdokument für Bauarten, z. B. Abschottungen, Kabelbandagen, Brandschutzkanäle mit Innenbeschichtung	Wichtige Dokumente für den Anwender
Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse	ABP	Anwendungsdokument für Bauarten, auch in Verbindung mit gutachterlicher Stellungnahme	Wichtige Dokumente für den Anwender

Prüfberichte

Neben den oben genannten Verwend- und Anwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte und Bauarten stellt OBO weitere Prüfberichte bereit. Diese gelten für die sogenannten „Brandgeprüften Trag- und Verlegesysteme für den Einsatz oberhalb von abgehängten Brandschutzdecken“ zum Nachweis der Eignung. Diese Art der Anwendung ist normativ nicht beschrieben und baurechtlich nicht gefordert. Für diese Systeme muss jedoch nachgewiesen sein, dass sie im Brandfall nicht herunterfallen und die Zwischendecke somit nicht zerstören.

Als zuverlässiger Lieferant für brandsichere Schutzsysteme kümmert sich OBO Bettermann um alle notwendigen Anpassungen. Kunden und Käufer unserer Brandschutz-Systeme erhalten ausschließlich Produkte mit rechtlich geforderten und gültigen Verwend- und Anwendbarkeitsnachweisen.

1 Systeme mit national geregelten Bauprodukten



Abbildung 1: Umstellung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2 Systeme mit europäisch geregelten Bauprodukten



Abbildung 2: Vorgehen bei CE-gemarkneten Bauprodukten mit ETA

3 Systeme mit national geregelten Bauarten

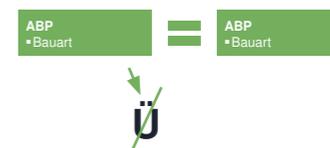


Abbildung 3: Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse der Materialprüfinstitute (ABP)

4 Systeme mit national geregelten Bauarten



Abbildung 4: Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse in Verbindung mit Gutachterlichen Stellungnahmen